

**Sitzung des Rates der Stadt Werl
Nr. 4/2010 am 20. Mai 2010
im Sitzungssaal des Rathauses**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	118b	Abfallentsorgung in der Stadt Werl; hier: Änderung der Abfall- und Abfallgebührensatzung
4	1097a	Antrag der SPD-Ratsfraktion; hier: Übernahme der privaten Grundstückanschlussleitungen in das Kanalvermögen der Stadt Werl
5	185	Graberwerb ab dem 65. Lebensjahr
6		Mitteilungen
7		Anfragen

S t a d t W e r l Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 118 b TOP
---	-------------------------	---------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.05.2010 20.05.2010	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant		

Aufwendungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Einnahmen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.

Haushaltsmittel stehen nicht nur mit € zur Verfügung bei HHSt.
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes nein jährlich in Höhe von €

Direkte Folgekosten (ohne Finanzierungskosten) nein einmalig jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum: 22.04.2010	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. 81.1		20	BL	FBL I	BM
AZ 81.1 – Wie.					

Sachdarstellung:

Abfallentsorgung in der Stadt Werl
- Neufassung der Abfallsatzung
- Änderung der Abfallgebührensatzung

Auf Grundlage des Beratungsstandes und der Beschlüsse aus der Sondersitzung des Betriebsausschusses am 13.04.2010 zu den problembezogenen Maßnahmenvorschlägen zur Optimierung der städtischen Abfallentsorgung sowie zu den geplanten Änderungen der Abfall- und Abfallgebührensatzung wurden die entsprechenden Satzungstexte für die Beschlussfassung vorbereitet.

1. Abfallsatzung

Der bereits in der Sitzung am 09.02.2010 in einer Synopse mit der bisher gültigen Satzung vorgelegte Entwurf der Abfallsatzung beinhaltet eine Aktualisierung hinsichtlich zurück liegender gesetzlicher Neuregelungen (Rücknahmesystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräten) und neuerer Musterregelungen des Städte- und Gemeindebundes. Die inhaltlich wesentlichen Veränderungen wurden vom Ausschuss durch die Beschlüsse zum Mindestvolumen und zur Teilübertragung der Sammelpflichten für Gewerbeabfälle auf den Kreis Soest in den Eckpunkten bestätigt. Auf Hinweis aus dem Ausschuss wurde lediglich die Vorbemerkung zu den ökologischen Zielen aus der bisherigen Satzung ergänzend in die Neufassung der Abfallsatzung übernommen. Ansonsten gibt die als

Anlage beigefügte Neufassung (**Anlage 1**) unverändert den mit den Vorlagen Nr. 118 / 118 a vorgelegten Satzungsentwurf wieder.

2. Änderung der Gebührensatzung

Zu dem in der Vorlage Nr. 118 erläuterten Vorschlag einer Neuregelung der Sperrmüllgebühren wurden in der Sondersitzung vom 13.04.2010 Anträge zu einer weiter reichenden Änderung der Konditionen für die Sperrmüllentsorgung gestellt. Die erste Prüfung hat ergeben, dass diese Vorschläge hinsichtlich ihrer operativen Durchführung und ihrer Kosten erheblich über den Rahmen des für das laufende Jahr beschlossenen Wirtschaftsplanes bzw. der Gebührenberechnung hinausgehen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anträge zu verschiedenen Möglichkeiten einer noch günstigeren bis hin zu einer kostenlosen Abholung/Abgabe von Sperrmüll erst im Zusammenhang mit den Festlegungen für das kommende Jahr zu beraten. Bis dahin ist Gelegenheit die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu klären und auf dieser Basis umsetzbare Vorschläge zu unterbreiten.

Um dem Wunsch nach einer günstigeren Gebührenregelung für die Sperrmüllabfuhr aber möglichst kurzfristig nachzukommen, wird vorgeschlagen, in einer ersten Stufe auf eine Gebührenpauschale von 30 € für eine Menge von bis zu 4 cbm umzustellen (für darüber hinaus gehende Mengen 10 € je cbm). Diese Lösung wird in dem für das Jahr 2010 kalkulierten und vorgegebenen Rahmen als machbar eingeschätzt. Der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr kann beibehalten werden, da Veränderungen in diese Richtung bereits in gewissem Umfang eingeplant waren und ansonsten nur mit Verschiebungen zwischen den tangierten Kostenbereichen (Sperrmüll, Wilder Müll) gerechnet wird. Da es sich hierbei zunächst um eine Übergangslösung handelt, kann die vorgeschlagene Umstellung der Abrechnung auf Vorkasse noch bis zur grundsätzlichen Entscheidung über die Regelung im kommenden Jahr zurück gestellt werden. Mit dieser Vorgehensweise können bis Ende des Jahres auch erste Erfahrungswerte mit einer gelockerten Gebührenregelung gesammelt werden.

Die als Anlage beigefügte Änderung zur Abfallgebührensatzung (**Anlage 2**) setzt die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Sperrmüllgebühr um. Außerdem ist ein Ausnahmetatbestand bei der Behältertauschgebühr aufgenommen, der für Fälle gilt, die nach dem neu eingeführten Mindestvolumen auf größere Restmüllbehälter umgestellt werden müssen. Die Grundstücke sollen nicht zusätzlich mit der ansonsten fälligen Gebühr von 15 € belegt werden. Die vorgesehenen Änderungen sind als Synopse / Gegenüberstellung mit der bisherigen Fassung beigefügt (**Anlage 3**).

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werl wird beschlossen.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Werl wird beschlossen.

S t a d t W e r l Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 1097 a TOP
---	-------------------------	----------------------------------

zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 04.05.2010 20.05.2010	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
---	--	--

Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt ja nein (Begründg. s. Sachdarstellung) nicht relevant

Aufwendungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €
Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € bei HHSt.

Haushaltsmittel stehen nicht nur mit € zur Verfügung bei HHSt.
(Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)

Nachrichtlich:
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und des derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes nein jährlich in Höhe von €
Direkte Folgekosten (ohne Finanzierungskosten) nein einmalig jährlich in Höhe von € bei der HHSt.

Datum: 16.04.2010	Unterschrift	S i c h t v e r m e r k e			
Abt. 81.2		20	BL	FBL I	BM
AZ 81.2					

Übernahme der privaten Grundstücksanschlussleitungen in das Kanalvermögen des KBW

Antrag der SPD-Ratsfraktion

Mit Schreiben vom 02.06.2009 hat die SPD-Ratsfraktion zur Ratssitzung am 25.06.2009 beantragt, die bestehenden Grundstücksanschlussleitungen, außerhalb der privaten Grundstücksgrenzen, in das Kanalvermögen beim KBW zu überführen und die Entwässerungssatzung entsprechend zu ändern.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 zu diesem Antrag beschlossen, dass zunächst der Betriebsausschuss die Angelegenheit beraten und prüfen soll.

Rechtsgrundlagen

Nach § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) können die Gemeinden bestimmen, dass die Haus- oder Grundstücksanschlussleitungen an Abwasserbeseitigungsanlagen zu der öffentlichen Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 gehören.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 a letzter Satz der Entwässerungssatzung der Stadt Werl gehören die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage.

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b der Entwässerungssatzung der Stadt Werl).

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 a Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Werl zählt jedoch der Anschlussstutzen ... zur öffentlichen Abwasseranlage.

s. Skizze „Eigentumsverhältnisse nach heutigen Stand“ (Anlage 1)

Nach § 10 Abs. 1 KAG NRW können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an Abwasserbeseitigungsanlagen ersetzt werden.

In § 13 Abs. 6 letzter Satz der Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird bestimmt, dass die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen die Stadt gegen Kostenersatz durchführt.

§ 11 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Werl wird diese Regelung aufgegriffen und die Grundlage für den Kostenersatz nach den tatsächlich entstandenen Kosten geschaffen.

Bewertung des Antrages

Bereits in der Betriebsausschusssitzung am 09.02.2010 wurden die mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Frau Koll-Sarfeld, abgestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Grundstücksanschlussleitungen in das öffentliche Kanalnetz vorgestellt.

Für den Fall, dass dem Antrag der SPD-Fraktion gefolgt werden sollte, wären folgende Schritte erforderlich:

Die bisher privaten Grundstücksanschlussleitungen werden durch die Änderung der Entwässerungssatzung umgewidmet und gehören nach Änderung der Satzung zum öffentlichen Kanalnetz. Das Eigentum der Grundstücksanschlussleitungen verbleibt bei den Grundstückseigentümern.

Werden Grundstücksanschlussleitungen neu erstellt (Neubau eines Hauses) oder die bisherigen Leitungen sind so abgängig, dass diese komplett erneuert werden müssen, gehen die Leitungen in das Eigentum des KBW über, da eine öffentliche Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Grundstück erstellt wird.

Die Eigentumsübertragung der anderen Grundstücksanschlussleitungen erfolgt, jeweils bei der Sanierung der Leitungen unentgeltlich im Einvernehmen mit dem Eigentümer per Vertrag. In diesem Vertrag wird lediglich die Einigung der Eigentumsübertragung geregelt.

Da die Eigentumsübertragung immer nur bei Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Leitungen erfolgen soll, vollzieht sich die Eigentumsübertragung und die komplette Übernahme aller Grundstücksanschlussleitungen in das Kanalvermögen über einen Zeitraum bis zu ca. 60 Jahren.

Nach der Umwidmung erfolgt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksleitungen auf Kosten des KBW. Die Unterhaltung führt

dabei der KBW, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, für alle Grundstücksleitungen durch.

Dieses geänderte Verfahren würde zu dem Ergebnis führen, dass bei ansonsten gleichen Aufwendungen sich die Entwässerungsgebühren erhöhen würden.

Der bisherige Kostenersatz würde für den Grundstückseigentümer entfallen.

Unabhängig von sich im Falle einer Eigentumsübertragung ergebenden Vorteile für den Grundstückseigentümer (Ersparnis von durchschnittlich ca. 2.300 € für die Erstellung einer Grundstücksanschlussleitung) sind jedoch die Vor- und Nachteile für die Stadt Werl und den KBW zu bewerten.

Vorteile einer eventuellen Übernahme der Grundstücksanschlussleitungen

- Wegfall der Diskussionen mit dem Grundstückseigentümer über die Notwendigkeit und Kosten der Sanierung (ganzheitliche Behandlung)
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes für den Kostenersatz
- klare Trennung öffentlicher und privater Bereich (Grundstücksgrenze)

Nachteile einer eventuellen Übernahme der Grundstücksanschlussleitungen

- Anstieg der Investitions- und Unterhaltungskosten durch Übernahme der Kosten für die Grundstücksanschlussleitungen (auch Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan))

Geht man davon aus, dass für die Sanierung von Grundstücksanschlussleitungen jedes Jahr im Durchschnitt die gleiche Summe aufgewendet wird wie im Jahr 2009 und die Investitionen im Bereich der öffentlichen Kanäle auch gleich bleibend sind, muss jährlich mit einer Erhöhung der Entwässerungsgebühr bei Schmutzwasser um ca. 0,03 €/m³ und bei Regenwasser um ca. 0,01 €/m² gerechnet werden. Hinsichtlich der Umsetzung der Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG ist von einer Kostensteigerung durch interne und externe Kosten von ca. 0,06 – 0,08 €/Schmutzwasser und Niederschlagswasser auszugehen. Durch weiterhin sinkende Wasserverbräuche wird die Gebührenerhöhung im Schmutzwasserbereich sowohl für Haushalte, Gewerbebetriebe und die Stadt Werl zunehmen.

- Unkenntnis über den Zustand der Grundstücksanschlussleitungen (ggfs. Risiko hoher Schadensquote und somit hoher Kosten)
- Bereitschaft der Grundstückseigentümer zu unentgeltlichen Eigentumsübertragung ist unklar
- Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern die bisher kostenersatzpflichtig waren und somit Prozessrisiko, da keine gefestigte Rechtsprechung

Handhabung in den anderen Gemeinden/Städten des Kreises Soest

Es gibt nur wenige Gemeinden, die eine solche Umstellung vorgenommen haben.

Bei folgenden Gemeinden/Städten im Kreis Soest gehören die Grundstücks-Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage:

Lippstadt, Erwitte, Anröchte und Rüthen.

Die Stadt Rüthen hat vor ca. 10 bis 12 Jahren die Grundstücksanschlussleitungen in das öffentliche Kanalnetz übernommen.

Es ist zu einer Gebührensteigerung gekommen. Eine gerichtliche Nachprüfung hat es nicht gegeben.

Bei den anderen kreisangehörigen Gemeinden/Städten gehören die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nach Abwägung aller Vor – und Nachteile wird wegen der nicht abzusehenden Entwicklung bei den Entwässerungsgebühren sowie dem verbleibenden Risiko einer Klage folgender Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Es bleibt bei der bisherigen Regelung. Die Grundstücksanschlussleitungen gehören weiterhin **nicht** zur öffentlichen Abwasseranlage.

S t a d t W e r l		Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 185
Der Bürgermeister			TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	am	Personalrat ist zu beteiligen	
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausschusses	04.05.2010	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung	
<input checked="" type="checkbox"/> Rates	20.05.2010	<input type="checkbox"/> ist beantragt	<input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			

Erträge und / oder Einzahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Aufwendungen und / oder Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
Folgekosten:		
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Nachrichtlich:		
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		

Datum: 19.04.2010	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 81		20	BL	FBL I	BM
AZ 81.3-Le					

Graberwerb ab 65. Lebensjahr

Sachdarstellung

Auf der Grundlage der allgemeinen Veränderungen in der Bestattungskultur von der Erdbestattung zu Gunsten der Urnenbestattungen werden ein Großteil der ehemals belegten Erdbestattungs-Grabstellen, deren Ruhefrist abgelaufen ist, nicht wieder genutzt bzw. sogar vorzeitig zurückgegeben. Diese Entwicklung wirkt sich negativ auf den Gesamteindruck und auf die Pflegebarkeit der Flächen aus.

Die Folge sind fehlende Gebühreneinnahmen im Bereich der Erdwahlgräber und Kostenerhöhungen in der Pflege von Grabvorratsflächen (freie Grabstätten).

Weiterhin sind in den letzten Monaten Personen an die Friedhofsverwaltung herangetreten, mit dem Wunsch, ihre Beerdigungsahngelegenheiten noch zu Lebzeiten regulieren zu wollen.

Dies wiederum würde sich positiv auf die Einnahmesituation des Friedhofs auswirken und die Kosten für die Pflege der Grabvorratsflächen reduzieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die bestehende Friedhofssatzung dahingehend zu erweitern, interessierten Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres die Möglichkeit zu geben, Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bereits zu Lebzeiten zu erwerben.

- Nutzungsrecht 40 Jahre.
- Ruhefrist 25 Jahre.
- Bezahlung bei Erwerb des Nutzungsrechtes.

Beschlussvorschlag

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 19.12.2003 wird beschlossen.